

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REPARATURARBEITEN

1. ANWENDUNG

Diese Bedingungen gelten für alle durch ein Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP (nachstehend: „SANOVO“) durchgeführten Reparaturen.

Die Bedingungen gelten nicht für die folgenden Umstände, die eigenen Bedingungen unterliegen:

- a) Allgemeine Lieferbedingungen für Ausrüstung (mit oder ohne Installation)
- b) Allgemeine Lieferbedingungen für Ersatzteile

Die Bedingungen können für die Lieferung von Ersatzteilen durch SANOVO im Zusammenhang mit Reparaturen gelten, siehe Klausel 7.1.

Jegliche allgemeinen Bedingungen der anderen Partei (nachstehend als „Käufer“ bezeichnet) sind nicht anwendbar.

2. UMFANG DER REPARATUR

2.1. Der Vertrag

SANOVO führt Reparaturen gemäß aller schriftlichen Verträge zwischen SANOVO und dem Käufer über von SANOVO durchzuführende Reparaturen durch (nachstehend: der Vertrag).

Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, besteht der Umfang der Reparaturen aus Folgendem:

- Fehlersuche
- Fehlerbeseitigung
- Lieferung und Austausch von Ersatzteilen
- Funktionsprüfung
- Unterstützung bei Prüfungen
- Einweisung und Schulung

Mittagspausen und kurze Kaffeepausen sind in der täglichen Arbeitszeit enthalten.

3. PREIS UND BEZAHLUNG

3.1. Kostenvoranschlag

Auf Anfrage kann SANOVO dem Käufer nach der Fehlersuche und vor jeglichen Reparatur- und anderen Arbeiten einen Kostenvoranschlag liefern. Der Kostenvoranschlag ist nicht verbindlich, SANOVO informiert den Kunden jedoch, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis den Voranschlag um mehr als 10 Prozent übersteigen wird.

3.2. Vereinbarter Preis

Sofern sich die Parteien nicht auf eine Pauschale für die Reparaturarbeiten geeinigt haben, werden die Reparaturarbeiten auf Zeitbasis durchgeführt. In diesem Fall führt die Rechnung von SANOVO ggf. die folgenden Posten auf:

- Arbeitskosten;
- Dauer und Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung;
- Transportkosten;
- Kosten von Ersatzteilen;
- Kosten für anderes benutztes Material;
- durch den Kunden verursachte Wartezeiten,

Überstunden und Zusatzkosten;

- Weitere Kosten, falls zutreffend.

Die Berechnung jedes Postens erfolgt gemäß den aktuellen Normen und Preislisten von SANOVO.

Wenn die Reparaturen auf Basis einer Pauschale erfolgen und die Reparaturen durch einen Grund, der kein Versäumnis von SANOVO darstellt, verzögert werden, entschädigt der Käufer SANOVO für jeglichen in Folge der Verzögerung entstandenen Schaden.

3.3. Keine Fertigstellung

Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt entscheidet, nicht fortzufahren, bzw. wenn die Reparaturen durch einen Grund, der kein Versäumnis von SANOVO darstellt, nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, bezahlt der Käufer SANOVO für die geleistete Arbeit zu den aktuellen Sätzen von SANOVO, einschließlich Fehlersuche, Erstellung des Kostenvoranschlags und aller dokumentierten Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit.

3.4. Tatsächliche Zahlung

Unabhängig vom benutzten Zahlungsverfahren gilt die Zahlung als nicht erfolgt, wenn der fällige Betrag nicht unwiderruflich auf dem Konto von SANOVO gutgeschrieben ist.

3.5. Zinsen

Wenn der Käufer nicht zum vereinbarten Datum zahlt, hat SANOVO das Recht, Zinsen ab dem Fälligkeitstag der Zahlung und Schadensersatz für die Eintreibungskosten zu berechnen. Der Zinssatz wird zwischen den Parteien vereinbart bzw. liegt 8 Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Der Schadensersatz für Eintreibungskosten beträgt 1 Prozent des Betrages, für den Verspätungszinsen fällig werden.

4. VORBEREITENDE ARBEITEN UND TECHNISCHE DOKUMENTATION

Wenn die Reparaturarbeiten auf dem Gelände des Käufers erfolgen, gewährleistet der Käufer, dass das Personal von SANOVO die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan aufnehmen und zu normalen Arbeitsstunden arbeiten kann.

Der Käufer stellt die in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z. B. Aktualisierungszeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen und das Betriebs- und Wartungsprotokoll) zur Verfügung, die für die Durchführung der vereinbarten Reparaturen erforderlich ist.

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Käufer ist verpflichtet, saubere, gute und geeignete Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter von SANOVO sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf,

- a) schriftliche Information von SANOVO über alle am Standort geltenden Sicherheitsvorschriften. Die Reparaturen dürfen nicht in gesundheitsgefährdender bzw. gefährlicher Umgebung erfolgen. Vor dem Beginn der Reparaturen werden alle erforderlichen Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen getroffen und dann beibehalten.
- b) Verfügbarkeit aller notwendigen Kräne, Hebevorrichtungen und Transporteinrichtungen am Standort, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Material und Versorgung.
- c) Verfügbarkeit der notwendigen Lagermöglichkeiten mit Schutz vor Diebstahl und Wertminderung für das Produkt, die für die Reparaturen nötigen Werkzeuge und Ausrüstungen und die persönlichen Wertsachen des Personals von SANOVO.

Unabhängig von der Ursache für die Unfähigkeit, die Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, erstattet der Käufer SANOVO alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Verletzung der Verpflichtung zur Gewährleistung der korrekten Arbeitsbedingungen entstehen.

6. ABSCHLUSSFRIST

Eine vereinbarte Abschlussfrist ist nur in dem Umfang verbindlich, wie sie ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde.

7. ERSATZTEILE

7.1. Anwendung dieser Bedingungen

Sofern sich der Vertrag nicht spezifisch auf die „Lieferbedingungen für Ersatzteile“ von SANOVO bezieht, decken die vorliegenden Bedingungen auch die Lieferung von Ersatzteilen im Zusammenhang mit Reparaturen ab.

7.2. Risikoübertragung

Jede vereinbarte Lieferklausel wird gemäß den zum Vertragsabschluss INCOTERMS® 2010 ausgelegt.

Wenn keine spezifische Lieferklausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung FCA – Frei Frachtführer (benannter Lieferort).

7.3. Eigentumsvorbehalt

Die Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SANOVO, sofern ein derartiger Eigentumsvorbehalt nach geltendem Recht zulässig ist. Der Käufer unterstützt auf das Verlangen von SANOVO hin alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechts von SANOVO an den Ersatzteilen.

Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf die Risikoübertragung gemäß Klausel 7.2.

8. PRÜFUNG UND BENACHRICHTIGUNG

Der Käufer muss ohne unangemessene Verzögerung nach der Durchführung der Arbeiten/Lieferung der Ersatzteile eine Prüfung vornehmen und SANOVO über jegliche Mängel informieren. Die Frist für die Prüfung und Benachrichtigung darf unter keinen Umständen 4 Wochen überschreiten, es sei denn, der jeweilige Mangel konnte nicht durch eine vernünftige Prüfung entdeckt werden. Die Benachrichtigung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten.

Wenn der Mangel derart ist, dass er Schäden verursachen kann, benachrichtigt der Käufer sofort SANOVO. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden am Produkt, die sich aus seiner Unterlassung der Benachrichtigung ergeben. Der Käufer muss vernünftige Maßnahmen zur Schadenminimierung treffen und hält sich hierzu an die Anweisungen von SANOVO.

9. MÄNGELHAFTUNG VON SANOVO

9.1. Beschränkte Garantie

Vorbehaltlich der folgenden Abschnitte ist SANOVO verpflichtet, alle Mängel zu beseitigen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Die Haftung von SANOVO für Ersatzteile, siehe Klausel 7, gilt nur für Mängel, die innerhalb von 12 Monaten offensichtlich werden, nachdem das jeweilige installierte Ersatzteil an den Käufer geliefert wurde.

9.2. Einschränkungen

SANOVO ist nicht haftbar für falsche Benutzung der Ausrüstung und falsche tägliche Pflege durch den Käufer, falsche Wartung oder Mängel in Folge von normalem Verschleiß.

9.3. Benachrichtigungspflicht des Käufers

Wenn der Käufer SANOVO innerhalb der in Klausel 8 angeführten Fristen nicht schriftlich über einen Mangel informiert, verliert der Käufer das Recht auf die Mängelbeseitigung.

9.4. Mängelbeseitigungspflicht von SANOVO

Bei Empfang der Benachrichtigung gemäß Klausel 8 ist SANOVO verpflichtet, nach seiner Wahl, a) das defekte Teil der Ausrüstung zu reparieren, b) das defekte Teil der Ausrüstung auszutauschen, oder c) dem Käufer einen Nachlass auf den Kaufpreis zu gewähren, der dem Wert des defekten Teils der Ausrüstung entspricht.

Ausgetauschte mangelhafte Teile werden SANOVO zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von SANOVO.

9.5. Mängelfreiheit

Wenn der Käufer eine Benachrichtigung wie in Klausel 8 erwähnt gibt und kein Mangel gefunden wird, für den SANOVO haftbar ist, ist SANOVO zu Schadensersatz für die durch die Benachrichtigung entstandenen Kosten berechtigt.

10. HAFTUNG

10.1. Schäden an der Ausrüstung des Käufers

Das Verlust- bzw. Beschädigungsrisiko für Ausrüstungen des Käufers, während sie sich zu Reparaturzwecken außerhalb des Geländes des Käufers befinden, wird vom Käufer getragen, sofern ein derartiger Verlust bzw. die Beschädigung nicht auf Fahrlässigkeit von SANOVO zurückzuführen ist.

Wenn Fehler in der Arbeit von SANOVO bzw. in den von SANOVO gelieferten Teilen Vermögensschäden verursachen können, trifft der Käufer jegliche erforderlichen Sofortmaßnahmen, um derartige Schäden zu verhindern bzw. zu lindern.

10.2. Höhere Gewalt und Härtefälle

Beide Parteien haben das Recht, die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen in dem Maß auszusetzen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt behindert oder in unvernünftiger Weise beschwerlich gemacht wird, womit alle folgenden Umstände gemeint sind: Arbeitskämpfe und alle anderen Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Brand, Krieg, umfangreiche militärische Mobilisierung, Aufruhr, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terrorakte und Mängel bzw. Verzögerungen bei den Lieferungen von Subunternehmern, die durch einen in dieser Klausel erwähnten Umstand verursacht werden.

Ein in dieser Klausel erwähnter Umstand, egal ob er vor oder nach Vertragsabschluss auftritt, gibt nur das Recht zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt eine der Parteien zwar nicht an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Vertrag hindern, aber in Bezug auf die Erfüllung und die Kosten dieser Verpflichtungen in eine unzumutbare Notlage bringen, und kann die Partei dies durch stichhaltige Beweise belegen, so werden beide Parteien nach bestem Wissen und Gewissen einen angemessenen Weg aushandeln, um den Vertrag entsprechend den geänderten Umständen neu zu verhandeln. Wenn die Verhandlungen nicht im Interesse der Parteien sind, kann der Vertrag gekündigt werden, ohne dass die kündigende Partei dafür haftbar gemacht werden kann.

10.3. Produkthaftung

Wenn SANOVO gegenüber Dritten für Verluste oder Schäden haftet, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, wird der Käufer SANOVO entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

Der Käufer ist verpflichtet, sich von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, dass die Schadensersatzansprüche untersucht, die gegen SANOVO aufgrund von angeblich durch die Arbeit bzw. die gelieferten Teile verursachten Schäden erhoben werden.

10.4. Strafschadensersatz und Folgeschäden

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Strafschadensersatz, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Verträgen oder andere indirekte oder Folgeschäden.

11. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

11.1. Der Käufer erkennt an, dass die Produkte den Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen, -vorschriften, -regeln und -lizenzen verschiedener Länder unterliegen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung des Rates (EG) Nr. 821/2021, die Verordnungen des Rates (EG) Nr. 833/2014, Nr. 269/2014 und Nr. 765/2006, Gesetze des Vereinigten Königreichs, die Vorschriften der U.S. Export Administration und die Vorschriften des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des U.S. Finanzministeriums, jegliche Gesetze, die die vorstehend genannten ersetzen und/oder ändern, sowie alle Anordnungen, die gemäß dem vorstehend Genannten (kollektiv als „Handelsregeln“ bezeichnet) gemäß SANOVO erlassen wurden.

11.2. Der Käufer erklärt, dass er keine von den Handelsregeln sanktionierte Einheit ist und auch nicht anderweitig im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person ist, die durch die Handelsregeln sanktioniert ist oder im Namen einer solchen Person handelt.

11.3. Der Käufer verpflichtet sich, die Handelsregeln einzuhalten, und ist allein dafür verantwortlich, die Einhaltung der Handelsregeln sicherzustellen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, sicherzustellen, dass der Käufer die Waren nicht nutzt, verkauft, exportiert, reexportiert, überträgt, umleitet, verteilt, entsorgt, offenlegt oder anderweitig im Verstoß gegen die Handelsregeln damit handelt, einschließlich gemäß den Handelsregeln verbotener Endnutzungs- und/oder Verbreitungsaktivitäten.

11.4. Der Käufer darf SANOVO-Produkte weder direkt noch indirekt nach Russland, Belarus oder einer der von Russland besetzten ukrainischen Oblasten (Provinzen) (derzeit Krim, Luhansk und Donezk) (kollektiv als „das sanktionierte Gebiet“ bezeichnet) verkaufen, exportieren oder reexportieren. Der Käufer darf die Produkte weder direkt noch indirekt an Einheiten oder Personen verkaufen, exportieren oder reexportieren, die nach den Handelsregeln als verweigte Parteien klassifiziert sind oder anderweitig vom Empfang solcher Produkte ausgeschlossen sind.

11.5. Der Käufer verpflichtet sich, auf Anfrage von SANOVO schriftliche Zusicherungen und andere exportbezogene Dokumente zu unterzeichnen, um SANOVO bei der Überprüfung der Einhaltung der Handelsregeln zu unterstützen. Der Käufer stellt SANOVO auf Anfrage unverzüglich Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Unterabsätzen (1) - (4) zur Verfügung. Der Käufer muss eine angemessene Sorgfaltspflicht einhalten, um sicherzustellen, dass der Zweck der Unterabsätze (1) - (4) nicht von Dritten im weiteren Verlauf der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, verletzt wird. Der Käufer muss SANOVO umgehend über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) - (4) informieren.

11.6. Jede Verletzung der Absätze (1) - (5) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und SANOVO ist berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Kündigung des Vertrags.

11.7. Wenn SANOVO aufgrund der Handelsregeln:

i) daran gehindert ist, einen Auftrag auszuführen, ist SANOVO berechtigt, den Auftrag zu stornieren oder die Lieferung der betreffenden Produkte zu verschieben. Wenn SANOVO aus diesen Gründen entscheidet, einen bestimmten Auftrag zu stornieren oder die Lieferung zu verschieben, wird die Haftung von SANOVO für jegliche Kosten, Schäden, Strafen usw. ausgeschlossen.

ii) bewertet, dass die Ausführung eines Auftrags im Zusammenhang mit einem Angebot/einer Auftragsbestätigung SANOVO negativ beeinflusst, hat SANOVO das Recht, einen bestimmten Auftrag zu stornieren oder dessen Lieferung zu

verschieben. Wenn SANOVO aus diesen Gründen entscheidet, einen bestimmten Auftrag zu stornieren oder die Lieferung zu verschieben, führt diese Verschiebung und/oder Stornierung zu keinem Rechtsmittel für eine Partei.

12. VERZÖGERUNG DURCH DEN KÄUFER

Der Käufer hat SANOVO unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er SANOVO die Reparaturarbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchführen lassen kann. Eine vereinbarte Frist für die Fertigstellung der Reparaturarbeiten kann dann unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände verlängert werden.

Unabhängig von der Ursache für diese Verzögerung muss der Käufer SANOVO alle zusätzlichen Kosten erstatten, die SANOVO durch die Verzögerung entstehen.

13. VERSÄUMNIS DES KÄUFERS

Unbeschadet aller anderen Rechte und Ansprüche kann SANOVO nach eigenem Ermessen seine vertragsgemäßen Leistungen aussetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise anfechten, wenn der Käufer:

- a) nicht mehr besteht, bzw.
- b) in eine andere Rechtsform umgewandelt wird, z. B. durch Fusion, bzw.
- c) das Liquidationsverfahren eingeleitet hat.

14. GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

14.1. Gerichtsstand

Alle sich aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitfälle hinsichtlich der Existenz bzw. Gültigkeit des Vertrags werden durch ein Schiedsverfahren vor dem Dänischen Schiedsinstitut gemäß der zu Beginn des Verfahrens geltenden Schiedsgerichtsordnung beigelegt.

Wenn der strittige Betrag geringer als 1 Million DKK/ 135.000 Euro ist, wird ein derartiger Streitfall durch ein vereinfachtes Schiedsverfahren vor dem Dänischen Schiedsinstitut gemäß der zu Beginn des Verfahrens geltenden Schiedsgerichtsordnung beigelegt.

Unabhängig davon, ob der Streitfall im normalen oder im vereinfachten Schiedsverfahren beigelegt werden soll, findet das Schiedsverfahren in Odense und in englischer Sprache statt.

14.2. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt dänischem Recht.

15. VERSCHIEDENES

15.1. Sprache

Die für den Vertrag einschließlich dieser Bedingungen maßgebliche Sprache ist die englische Sprache. Alle Übersetzungen in andere Sprachen sind nur für Referenzzwecke und zur Erleichterung vorgesehen und haben deshalb keine Rechtskraft. Bei Widersprüchen in der Auslegung des Vertrags bzw. im Zusammenhang mit jeglicher/n Korrespondenz, Plänen, Listen, Dokumenten, Datensätzen, Dokumentationen usw. hat die englische Version des Vertrags Vorrang vor jeder Übersetzung der entsprechenden Dokumente.

15.2. Mitteilungen

Alle Mitteilungen oder anderen gemäß den Vorkehrungen dieses Vertrags zu erfolgenden bzw. zu erbringenden Informationen müssen schriftlich in englischer Sprache an die

in diesem Vertrag angegebene Adresse gerichtet werden. Jede derartige Mitteilung bzw. Information gilt als ordnungsgemäß erfolgt bzw. erbracht, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Versand per Einschreiben an den Empfänger, wobei das Zustelldatum das Empfangsdatum des Einschreibens ist;
- b) Versand per Kurier, wobei das Zustelldatum das Datum des Zustellnachweises des Kurierunternehmens ist;
- c) Versand per Fax mit Fax-Sendebestätigung. Als Zustelldatum der Benachrichtigung gilt das vom Käufer bestätigte Absendedatum der Faxbenachrichtigung;
- d) Versand per E-Mail, wobei als Zustelldatum der Benachrichtigung das Absendedatum der E-Mail gilt, jedoch nur, wenn vom Empfänger eine elektronische Bestätigung erfolgte, dass die Nachricht geöffnet wurde, bzw. eine Antwort des Empfängers erfolgte.

15.3 Dokumentation

SANOVO behält sich das Recht vor, die Erbringung seiner Dienstleistungen durch Video- und Kameraaufnahmen zu dokumentieren. Die Aufnahmen sind nur für den internen Gebrauch von SANOVO bestimmt.

15.4 Nichtverzicht auf Rechte

Das Versäumnis von SANOVO, eines seiner Rechte geltend zu machen, kann nicht als Verzicht SANOVOs auf das Recht ausgelegt werden, die Klausel danach geltend zu machen, noch kann es als Verzicht auf eine andere Bestimmung ausgelegt werden.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

15.6 Änderungen

SANOVO behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen. Die aktuellen Geschäftsbedingungen finden Sie immer auf unserer Webseite.

16. EU-KONFORMITÄT

Die SANOVO TECHNOLOGY Group erfüllt die folgenden Vorschriften in Bezug auf Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung (<https://www.sanovogroup.com/legal/privacy/>), die erläutert, wie wir die personenbezogenen Daten verwenden, die Sie im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und der allgemeinen Nutzung unserer Website angeben.

Wir unterstützen und befolgen die CSR-Richtlinien von Thornico (Company Karma Policies) und erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die CSR-Richtlinien von Thornico oder ähnliche Grundsätze respektieren. Die Richtlinien finden Sie unter <https://www.thornico.com/company-karma/>